



ELEKTRONISCHER BRIEF

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Diether-von-Isenburg-Straße
55116 Mainz
Telefon 06131 141-0
Telefax 06131 141-4444
lgmz@ko.jm.rlp.de
www.lgmz.justiz.rlp.de

06. November 2024

| | | | |
|---|--|--|--|
| Mein Aktenzeichen 120 E Bitte immer angeben! | Ihr Schreiben vom 10.10.2024 | Ansprechpartner/-in / E-Mail [REDACTED] lgmz@ko.jm.rlp.de | Telefon / Fax [REDACTED] 06131 141-4111 |
|---|--|--|--|

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

ich nehme Bezug auf Ihre per E-Mail vom 10. Oktober 2024 erneut an mich als Präsidenten des Landgerichts Mainz gerichteten Fragen. Ihre Anfrage behandle ich als neuen Antrag nach § 2 Abs. 2, § 11 Landestransparenzgesetz (LTranspG) und nicht als Widerspruch gegen mein Antwortschreiben vom 27. September 2024. Zwar rügen Sie dieses Antwortschreiben, mit dem ich bereits Ihre Anfrage vom 29. August 2024 beantwortet habe. In Ihrer erneuten E-Mail betonen Sie jedoch ausdrücklich, dass Sie hiermit neue Anträge nach dem LTranspG stellen.

Auf Ihrer Rüge hin ergänze ich das hiesige Schreiben vom 27. September 2024 wie folgt: Es ist richtig, dass das Landgericht Mainz durch das Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz darüber informiert worden ist, dass seitens des Ministeriums Verträge mit den Verlagen C.H. Beck, juris und Wolters Kluwer über den Bezug von Juristischen Informationssystemen geschlossen worden sind. Diese Verträge liegen hier jedoch nicht vor und auch ihr konkreter Inhalt ist hier nicht bekannt.

Nähere Informationen zum Vertragsinhalt kann ich Ihnen daher nicht zur Verfügung stellen. Inwieweit der von Ihnen übermittelte Vertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg (nicht dem Landgericht Hamburg), vertreten durch die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz, und der juris GmbH mit dem in Rheinland-Pfalz geschlossenen Vertrag übereinstimmt, kann von hier aus nicht beurteilt werden.

Sprechzeiten
9.00-12.00 Uhr
13.30-15.30 Uhr
Freitag 9.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Mainz Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten
Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen
Kaiser-Friedrich-Straße



Im Übrigen verweise ich vollumfänglich auf mein Schreiben vom 27. September 2024. Weitere Informationen kann ich Ihnen von hier aus nicht zur Verfügung stellen, da solche hier nicht vorliegen.

Es besteht zudem aus hiesiger Sicht kein weitergehender Anspruch auf die einzelne Beantwortung aller von Ihnen vorgelegten 40 Fragen (mit Unterfragen). Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 LTranspG kann die informationspflichtige Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmen, in welcher Form sie die begehrten Informationen zu Verfügung stellt. Wird dem Informationsbegehren anstelle einer separaten Beantwortung aller 40 Fragen (mit Unterfragen) durch eine andere Antwortform inhaltlich Genüge getan, kann die informationspflichtige Stelle diese Vorgehensweise wählen. Des Weiteren besteht bei Fragen, bei denen Sie um persönliche oder rechtliche Einschätzungen bitten, von vornherein kein Anspruch auf Beantwortung nach dem LTranspG. Beispiele für solche Fragen sind die Ziffern 21 und 24, aber auch die neuen Fragen in Ihrem erneuten Antrag. Ein Antrag nach dem Landestransparenzgesetz kann nicht über den Zweck dieses Gesetzes hinausgehen. Zweck des Landestransparenzgesetzes ist nach § 1 Abs. 1 LTranspG den Zugang zu amtlichen Informationen und zu Umweltinformationen zu gewährleisten. Nach § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2 LTranspG sind amtliche Informationen alle dienstlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen, über die die transparenzpflichtige Stelle verfügt oder die für sie bereitgehalten werden. Dies trifft auf Fragen, mit denen Sie um persönliche oder rechtliche Einschätzungen bitten, nicht zu. Solche Einschätzungen stellen keine Informationen im Sinne des LTranspG dar.

Schließlich ergibt sich aus dem LTranspG auch keine Informationsbeschaffungspflicht.

Weitere Anspruchsgrundlagen, nach denen Ihre Mandantin einen Anspruch auf Beantwortung des Fragenkatalogs haben könnte, sind nicht ersichtlich.

Für weitere Fragen zu den Vertragsbeziehungen der Landesjustizverwaltung Rheinland-Pfalz zu den Verlagen C.H. Beck, juris und Wolters Kluwer wenden Sie sich bitte an das Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz.



Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landgericht Mainz schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Des Weiteren haben Sie nach § 12 Abs. 4 Satz 6 LTranspG die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz, anzurufen.

Mit freundlichen Grüßen

Tobias Eisert